

Institutionelles Schutzkonzept

- **des Ordo Franciscanus Saecularis als öffentliche internationale Vereinigung nach päpstlichem Recht (oder: eine juristische Person im Sinne des Kirchenrechts) und**
- **im Folgenden als Ordo Franciscanus Saecularis (OFS) bezeichnet – für den Zuständigkeitsbereich der Deutschen Bischofskonferenz**

Der OFS lehnt jede Form von Missbrauch und Gewalt (sexuelle wie geistliche) ab und geht entschieden dagegen vor.

In der Absicht, die Rechte von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu achten, aktiv zu fördern und durchzusetzen sowie diese in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu stärken, erkennt der OFS

- die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26. August 2013 [\(Link zu Dokument\)](#)

und

- die Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26. August 2013 [\(Link zu Dokument\)](#)

für die Aktivitäten des OFS im Zuständigkeitsbereich der Deutschen Bischofskonferenz an und verpflichtet sich zu deren Anwendung.

Dazu gibt sich der OFS in Deutschland ein **Institutionelles Schutzkonzept** mit folgenden Festlegungen:

1. Intervention

Opfer sexuellen oder geistlichen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt oder geistlichem Missbrauch geschützt werden, Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden. Sexueller Missbrauch, vor allem an Kindern und Jugendlichen, und geistlicher Missbrauch an erwachsenen Schutzbefohlenen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Gerade wenn Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige – auch ehrenamtliche – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche, insbesondere von Ordensgemeinschaften solche begehen, erschüttert dies nicht selten bei den Opfern und ihren Angehörigen – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu. Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.

- 1.1. Die beauftragten Ansprechpersonen für Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen oder geistlichen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen gehören nicht dem OFS an. Sie nehmen Hinweise auf sexuellen oder geistlichen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen

Schutzbefohlenen entgegen und leiten die weiteren Schritte nach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz ein.

1.2. Ansprechpersonen für Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen oder geistlichen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen sind:

1.2.1 offiziell beauftragte Ansprechpartner in den Bistümern unter

https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers/BeauftragteBistuemer-Missbrauch.pdf

Alle Mitglieder des OFS sind bei Kenntnisnahme von Hinweisen auf sexuellen oder geistlichen Missbrauch aufgefordert, schnellstmöglich die zuständige Leitungsebene über Hinweise auf sexuellen oder geistlichen Missbrauch zu informieren. Sie können sich auch direkt an die extern beauftragten Ansprechpersonen wenden. Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. cann. 983 und 984 CIC8) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Anonyme Hinweise sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.

2. Prävention

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt oder geistlichen Missbrauch ist integraler Bestandteil der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen auf Veranstaltungen des OFS. An der Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention werden möglichst viele Mitglieder des OFS, insbesondere die Verantwortlichen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen, so z.B. die Vorsteher der lokalen sowie regionalen und nationalen Gemeinschaften, beteiligt.

2.1. Die **Präventionsbeauftragten** beraten und unterstützen die Vorstände der verschiedenen Ebenen des OFS bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts.

Präventionsbeauftragte für den OFS in Deutschland sind:

Edelgard Gardt Tel. 0173 7022 555

Klaus Schmidhuber Tel.: 0151 7444 5152

2.2. Alle geistlichen Assistenten des OFS, soweit sie in Deutschland gemeldet sind, sowie Vorsteherinnen und Vorsteher der verschiedenen Ebenen des OFS haben in Deutschland ein **erweitertes Führungszeugnis** zur Einsichtnahme vorzulegen, sofern sie eine Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich ausüben. Gleiches gilt für alle in der Arbeit des OFS mit Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen ehrenamtlich tätigen Personen ab 14 Jahren. Das erweiterte Führungszeugnis ist nach Ablauf von fünf Jahren zu erneuern. Der National-, Regionalvorstand oder Vorstand der lokalen Gemeinschaften kann Personen mit der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und die Vornahme der gebotenen Dokumentation beauftragen. Der Nationalvorstand und den unter 2.1. genannten Präventionsbeauftragten können die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses mit Fristsetzung verlangen.

Einzelne Bistümer verwahren das erweiterte Führungszeugnis der in diese Bistümer inkarnierten Priester, ggf. auch weiterer Mitarbeitender. In diesen Fällen kann die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses durch eine vom jeweiligen Bistum

gesiegelte Unbedenklichkeitserklärung, die die zu dokumentierenden Daten aus dem erweiterten Führungszeugnis enthalten muss, ersetzt werden.

2.3. Der OFS Deutschland hat sich unter Beteiligung vieler Mitglieder auf einen **Verhaltenskodex** verständigt, der verpflichtende Standards für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen festlegt.

Dieser Verhaltenskodex wird von ehrenamtlich wie hauptamtlich Tätigen unterzeichnet und verbleibt nach Unterzeichnung beim Unterzeichnenden.

2.4. Alle hauptamtlich und ehrenamtlichen Helfer in der Arbeit des OFS mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen haben vor Aufnahme ihres Dienstes eine **Selbstverpflichtungserklärung** zu unterschreiben, in der sie sich unter anderem zur Beachtung des Verhaltenskodex verpflichten. Diese erfolgt anlassbezogen und unabhängig von der Nationalität und auch für die unter 2.2. Genannten.

2.5. **Qualifizierung:** Alle Vorstände – auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene – sowie alle in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch geschult bzw. je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen zumindest gründlich informiert.

Overath, 23. Februar 2023

Unterschrift
Nationalvorsteherin



Präventionsbeauftragte



